

Tarifvertrag über Mindestjahresbezüge

für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie

2025

mit dem Verband angestellter Akademiker und
leitender Angestellter der chemischen Industrie e.V.

vom 29. Oktober 2025

Zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V., Wiesbaden

und dem

Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e.V., Köln

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag gilt

1. **r ä u m l i c h:**
für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie Berlin (West)¹⁾;
2. **p e r s ö n l i c h:**
für Angestellte im Sinne des § 1 Ziffer 1a) des Manteltarifvertrages für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie vom 5. März 1976 in der Fassung vom 2. Mai 2000.

Die Tarifregelung gilt nicht für leitende Angestellte. Leitende Angestellte im Sinne dieser Tarifregelung sind Mitarbeiter, die nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes als leitende Angestellte anzusehen sind und deren einzelvertraglich vereinbarte Bedingungen der Mitarbeit den im Manteltarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie festgelegten in allen Teilen mindestens entsprechen;

3. **f a c h l i c h:**
für Betriebe und Verkaufsunternehmen der chemischen Industrie im Sinne des § 1 Ziffer 3 des Manteltarifvertrages für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie vom 5. März 1976 in der Fassung vom 2. Mai 2000.

¹⁾ Berlin (West) erfasst den räumlichen Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 angewendet wurde.

§ 2

1. Für das erste Jahr der Beschäftigung werden die Bezüge frei vereinbart.

Für das zweite Jahr der Beschäftigung betragen die tariflichen Mindestjahresbezüge für das Kalenderjahr 2025:

- für diplomierte Angestellte und Angestellte mit Masterabschluss²⁾ Euro 74.050
- für Angestellte mit Promotion Euro 86.075

2. Die Bezüge der Angestellten sollen nach dem zweiten Beschäftigungsjahr entsprechend den betrieblichen Gepflogenheiten periodisch überprüft werden und bei entsprechender Tätigkeit und Leistung gegenüber den jeweiligen tariflichen Mindestjahresbezügen weiterhin steigen.
3. Eine angemessene, die bisherige Handhabung berücksichtigende Aufteilung der Mindestjahresbezüge auf die laufenden Monatsbezüge und auf etwaige sonstige nicht laufende Zuwendungen wie Gratifikationen, Jahresabschlusszahlungen und ähnliche Bezüge, ist im Betrieb sicherzustellen.
4. Durch die Gestaltung der laufenden und der etwaigen sonstigen Bezüge ist sicherzustellen, dass die tariflichen Mindestjahresbezüge grundsätzlich während des laufenden Kalenderjahres erreicht werden. Zuwendungen, die für das erste Beschäftigungsjahr erst im zweiten Beschäftigungsjahr zur Auszahlung kommen, werden auf die Mindestjahresbezüge des zweiten Beschäftigungsjahres nicht angerechnet.

Gratifikationen, Jahresabschlusszahlungen oder ähnliche auf die tariflichen Mindestjahresbezüge anrechenbare Zuwendungen können auch bis zum 30. Juni des folgenden Jahres erbracht werden, wenn dies mit dem Angestellten vereinbart ist.

5. Beginnt das zweite Beschäftigungsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, hat der Angestellte für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat des zweiten Beschäftigungsjahres Anspruch auf 1/12 der tariflichen Mindestjahresbezüge.

Ziffer 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

6. Teilzeitbeschäftigte Angestellte haben Anspruch auf anteilige Mindestjahresbezüge.
7. Diplomierte Angestellte und Angestellte mit Masterabschluss gelten spätestens nach dem fünften Beschäftigungsjahr, promovierte Angestellte spätestens nach dem dritten Beschäftigungsjahr als außertarifliche Angestellte im Hinblick auf ihre Bezüge, es sei denn, der Arbeitgeber trifft eine andere Entscheidung und teilt sie den jeweils betroffenen Angestellten in Textform mit.

²⁾ Hierzu gehören auch Angestellte mit anderen Abschlussprüfungen im Sinne des § 1 Ziffer 1a) des Akademiker-Manteltarifvertrages.

Die Bezüge von außertariflichen Angestellten im Sinne dieses Tarifvertrages sollen sich je nach Tätigkeit und Leistung in einer für sonstige außertarifliche Angestellte betriebsüblichen Weise angemessen weiterentwickeln.

Die Bezüge von diplomierten außertariflichen Angestellten und solchen mit Masterabschluss sollen spätestens nach fünf Beschäftigungsjahren oberhalb des in Ziffer 1 genannten höheren Tarifsatzes liegen.

Abweichend von etwaigen anderweitigen tariflichen oder betrieblichen Begriffsbestimmungen gilt die in diesem Tarifvertrag verwendete Definition des Begriffs „außertariflicher Angestellter (AT-Mitarbeiter)“ als eigenständige, ausschließlich für diesen Tarifvertrag maßgebliche Regelung. Das Vergütungsniveau und die Zuordnung zu dieser Mitarbeitergruppe bestimmen sich allein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages.

8. Wird in einem Unternehmen oder Betrieb von der Öffnungsklausel des § 10 Bundesentgelttarifvertrag oder der Öffnungsklausel der Anm. 1 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie Gebrauch gemacht, erstreckt sich die zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbarte prozentuale Absenkung der Tarifsätze auch auf die tariflichen Mindestjahresbezüge nach diesem Tarifvertrag.

Dasselbe gilt, wenn ein Unternehmen oder Betrieb von einer in den bezirklichen Entgelttarifverträgen vorgesehenen Möglichkeit, den Beginn einer tabellenwirksamen Entgelterhöhung nach hinten zu verschieben, Gebrauch macht.

9. Die Mindestjahresbezüge können durch Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

§ 3

Dieser Tarifvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2025. Er tritt an die Stelle des Tarifvertrages über die Mindestjahresbezüge für das Kalenderjahr 2024.

Zu einem geeigneten Zeitpunkt werden die Tarifparteien Verhandlungen über die Neugestaltung der Regelung für das Jahr 2026 aufnehmen. Auf Verlangen einer Vertragspartei werden diese Verhandlungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen aufgenommen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zur Aufnahme von Verhandlungen oder führen sie zu keinem Ergebnis, so kann die Bundesschlichtungsstelle angerufen werden. Bis zu einer Neuregelung für 2026 gelten die für 2025 festgelegten Mindestjahresbezüge weiter.

Wiesbaden/Köln, den 29. Oktober 2025

Für den
Bundesarbeitgeberverband
Chemie e.V., Wiesbaden



Bürk



Schöttke

Für den
Verband angestellter Akademiker und
leitender Angestellter der chemischen
Industrie e.V., Köln



Dr. Gürtler



Kubessa